



ANGEWANDTE
KUNST.
KÖLN

Satzung

§ 1 – Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angewandte Kunst Köln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Angewandte Kunst Köln e.V.". Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 – Aufgaben und Ziele Aufgaben und Ziele sind :

Kunst und Handwerk als Einheit zu verbinden, handwerkliche und künstlerische Arbeit zu fördern, sowie handwerkliche Traditionen und Techniken zu nutzen für zeitgemäße und zukunftsweisende, qualitativ hochwertige Gestaltungsarbeit;

durch Veranstaltungen fachlicher und allgemeinbildender Art die Mitglieder in ihrer Entwicklung zu fördern;

durch Ausstellungen, Publikationen oder andere geeignete Aktivitäten die Leistungen des gestaltenden Handwerks zu dokumentieren, um damit ein besseres Verständnis für die Verbindung von Kunst und Handwerk in der Öffentlichkeit zu erreichen;

Kunst und Kunsthandwerk in Köln in den zugänglichen Gremien zu vertreten und fördern;

den Nachwuchs im gestaltenden Handwerk zu fördern und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft steht allen Kunsthandwerkern/innen offen, die persönlich Gewähr für überdurchschnittliche gestalterische Leistungen bieten.

Weitere Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen sein, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind oder sich zur Mitarbeit bei der Durchsetzung der Vereinsziele bereit erklären. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer von ihr festgesetzter Aufnahmebedingungen. Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.

Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Aufnahmeausschuss einsetzen und mit näheren Weisungen versehen.

§ 6 – Kündigung der Mitgliedschaft

Es steht jedem Mitglied frei, die Mitgliedschaft schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu lösen. Die Kündigung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen und an den Verein zu richten.

§ 7 – Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bei grober Verletzung der Satzung und Schädigung der Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 8 – Rechte und Pflichten

Der Verein erteilt den Mitgliedern Auskunft und gewährt Rat und Unterstützung im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben

Die Mitglieder erklären sich zur tätigen Mitarbeit und Förderung bei allen kulturellen Aufgaben des Vereins bereit.

§ 9 Mitgliedschaft in der AdK NRW e.V.

Der Verein ist mit seinen ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen e.V. (AdK NRW)

Im Falle der Mitgliedschaft der AdK NRW im Bundesverband Kunsthandwerk e.V. (BK) sind die ordentlichen Mitglieder durch die AdK NRW im BK vertreten.

§ 10 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Sonderumlagen für besondere Aktivitäten und Veranstaltungen sind zulässig.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge.

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 13 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst am Sitz des Vereins statt. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung. Der Vorstand kann über unaufschiebbare, vordringliche Angelegenheiten des Vereins selbständig entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall baldmöglichst zu unterrichten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall spätestens innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Der Vorstand lädt sie zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bleibt insbesondere vorbehalten

die Wahl des Vorstandes

die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern

die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung die Beschlußfassung über den Haushaltsplan

die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung

die Auflösung des Vereins

die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Abberufung als Tagesordnungspunkt angekündigt ist.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 14 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, 1 Stellvertreter/in und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter / innen erfolgt in einem besonderen Wahlgang und ist geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt offen, es sei denn, jemand widerspricht. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Abstimmungsergebnissen im Vorstand mit Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die satzungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Zu seiner Entlastung kann er einen Geschäftsführer bestellen, dem die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen. Insoweit vertritt der Geschäftsführer den Verein allein. Die Bestellung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die/ der Vorsitzende beruft alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Dabei führt sie/er oder ihr/sein Stellvertreter/in den Vorsitz.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/ der Vorsitzende bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 15 --Geschäftsführer

Im Falle der Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers durch den Vorstand obliegen dieser/diesem die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Sie/Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen der Sonderausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 – Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, für deren Tätigkeit der Vorstand Richtlinien erläßt.

§ 17 – Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle schriftlich zu stellen, zu begründen und den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Satzungsänderungen können nur nach Vorankündigung mit ausdrücklicher Erwähnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit 2/3- Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 – Haushaltsplan, Jahresrechnung

Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der Vereinsausgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 19 – Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen zweiköpfigen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß, der von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt wird. Die Mitglieder des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Ausschuß hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

§ 20 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist unter Angabe des Antrages 30 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden einzuladen. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so lädt der Vorsitzende zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Diese Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch einen von den Mitgliedern bestellten Liquidator.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen, das nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen verbleibt, fällt an die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks NRW e.V., die das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden hat.

Köln, den 7. Januar 2020